

SATZUNG

DES INSTITUTS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E. V.

In der Fassung der auf dem 27. Wirtschaftsprüfertag
am 19. September 2005 in Neuss beschlossenen Satzungsänderung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“ (im Folgenden „IDW“ genannt) ist die Vereinigung der deutschen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- (2) Das IDW hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IDW hat die Fachgebiete des Wirtschaftsprüfers zu fördern und für die Interessen des Wirtschaftsprüferberufs einzutreten.
- (2) Das IDW hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) für die Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und ihres beruflichen Nachwuchses zu sorgen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen,
 - b) für einheitliche Grundsätze der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung einzutreten und deren Einhaltung durch die Mitglieder sicherzustellen,
 - c) die Weiterentwicklung des Berufsbilds des Wirtschaftsprüfers zu fördern.In Erfüllung dieser Aufgaben kann das IDW zu Fach- und Berufsfragen, die den gesamten Wirtschaftsprüferberuf angehen, auch gutachtlich Stellung nehmen.
- (3) Das IDW kann Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Wirtschaftsprüfer schaffen.
- (4) Das IDW kann in Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.
- (5) Der Zweck des IDW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder des IDW werden Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgenommen. Die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung oder die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollen, soweit sie selbst Wirtschaftsprüfer sind, dem IDW auch persönlich als ordentliche Mitglieder angehören.

- (2) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) ehemalige Wirtschaftsprüfer, die in Ehren aus dem Beruf ausgeschieden sind und nicht mehr auf den Gebieten des § 2 WPO selbstständig oder in einem Anstellungsverhältnis bei einer in § 44b WPO näher bezeichneten Person tätig sind
 - b) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter und Partnerschaftsgesellschafts-Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind
 - c) Sozietätsmitglieder oder Partnerschaftsgesellschafts-Partner von Wirtschaftsprüfern, die selbst nicht Wirtschaftsprüfer sind (z.B. Rechtsanwälte und Steuerberater)
 - d) vereidigte Buchprüfer, die aufgrund des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (a.F.) bestellt worden sind
 - e) Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung im Wesentlichen entsprechen (§ 28 Abs. 3 Satz 1 WPO), sowie entsprechende Prüfungsgesellschaften oder Berufszusammenschlüsse ausländischen Rechts
 - f) aufgrund besonderer Richtlinien von Verwaltungsrat und Vorstand auch Organisationen und Einrichtungen, die gleichartige Aufgaben wie Wirtschaftsprüfer durchführen, sowie außerordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2b) und c), bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mit Erreichung der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2c) erloschen sind
 - g) solche Personen, die mit Erfolg die Prüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt haben, bisher jedoch nicht als Wirtschaftsprüfer bestellt sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern dem keine Gründe entgegenstehen, die bei ehemaligen Wirtschaftsprüfern eine Aufnahme ausschließen würden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Beruf des Wirtschaftsprüfers erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt die satzungsgemäßen Aufgaben des IDW an und verpflichtet sich, die Ziele des IDW zu achten und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des IDW fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, an den Fach- sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des IDW teilzunehmen, Einrichtungen

des IDW zu benutzen und seine Publikationen zu beziehen. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, auch ihre Mitarbeiter an den Fach- sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des IDW teilnehmen zu lassen.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, die dem IDW seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen als ordentliches Mitglied angehört, das passive Wahlrecht für Organe des IDW.
- (4) Das IDW führt eine Liste seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem IDW ihre persönlichen und beruflichen Daten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wirtschaftsprüferordnung mitzuteilen.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beitragsordnung erhobenen Gebühren und Beiträge verpflichtet.
- (6) Wird gegen ein Mitglied oder den gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds wegen einer strafrechtlichen Anschuldigung, die mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, so ist das Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Vorstand des IDW zu unterrichten. In gleicher Weise sind dem IDW rechtskräftige Verurteilungen in straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren sowie Einstellungsbeschlüsse nach § 153a StPO bekanntzugeben.
- (7) Für die ordentlichen Mitglieder gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 8 bis 12.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom IDW herausgegebenen Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis zu beachten und anzuwenden sowie ihre Beachtung und Anwendung durch Mitarbeiter sicherzustellen und zu überwachen.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner beruflichen Eigenverantwortlichkeit die von den Fachausschüssen des IDW abgegebenen IDW Fachgutachten, IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung und IDW Standards, welche die Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer zu fachlichen Fragen der Rechnungslegung und Prüfung sowie zu sonstigen Gegenständen und Inhalten der beruflichen Tätigkeit darlegen oder zu ihrer Entwicklung beitragen, zu beachten. Das Mitglied hat deshalb sorgfältig zu prüfen, ob die in einem IDW Fachgutachten, einem IDW Prüfungsstandard, einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung oder einem

IDW Standard aufgestellten Grundsätze bei seiner Tätigkeit und in dem von ihm zu beurteilenden Fall anzuwenden sind. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind schriftlich und an geeigneter Stelle (z.B. im Prüfungsbericht) hervorzuheben und ausführlich zu begründen.

- (10) Im Rahmen seiner Berufspflicht zur Fortbildung ist jedes in der aktiven Berufstätigkeit stehende Mitglied verpflichtet, neben dem notwendigen Literaturstudium an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, deren Art und Umfang in der Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers liegen und deren Mindeststandard durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr nicht unterschreiten darf. Zu diesen Fortbildungsmaßnahmen gehören u.a. der Besuch von Fachveranstaltungen, die Teilnahme an Diskussionsgruppen sowie gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen in der eigenen Praxis und schriftstellerische Facharbeit.
- (11) Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets seine Unabhängigkeit, insbesondere seine finanzielle Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten, zu wahren und die übrigen vom IDW herausgegebenen Berufsgrundsätze zu beachten.
- (12) Die Mitglieder dürfen nicht allgemein zugängliche Informationen, die ihnen in oder bei Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben bekannt werden, nicht verwenden, um Geschäfte zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten abzuschließen, oder diese Informationen an Dritte weitergeben.
Verstöße gegen Satz 1 werden vom Ehrenrat untersucht. Leitet der Ehrenrat eine Untersuchung ein, so ist das betroffene Mitglied zur Erteilung von Auskünften an den Ehrenrat verpflichtet.

§ 5 Beitritt, Ausscheiden und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Beschwerde an den Ehrenrat zu geben. Gegen eine Entscheidung des Ehrenrats steht dem Betroffenen die weitere Beschwerde zu, über die der Verwaltungsrat endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - d) Ausschluss.

- (3) Den Austritt kann jedes Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklären. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine verkürzte Kündigungsfrist zugestehen.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder aus dem IDW ausgeschlossen werden, die mit ihren Beiträgen oder sonstigen, sich aus der Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem IDW trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben sind.
Ferner kann der Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats oder nach dessen Anhörung solche Mitglieder aus dem IDW ausschließen, deren persönliches oder berufliches Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt oder die gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben. Ein schwerwiegender Verstoß gegen Mitgliedspflichten nach § 4 gilt als wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund.
Den Betroffenen ist Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschluss-Beschlusses durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen, über den der Verwaltungsrat endgültig entscheidet.
- (5) Wird dem Vorstand bekannt, dass gegen ein Mitglied wegen einer strafrechtlichen Anschuldigung, die mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, das Hauptverfahren eröffnet ist, so beschließt er das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind das aktive und passive Wahlrecht des betroffenen Mitglieds sowie seine etwaige Zugehörigkeit zu einem Organ des IDW, zu Fachausschüssen und Arbeitskreisen oder zum Ehrenrat suspendiert. Die weitergehenden Rechte und Pflichten des Mitglieds werden nicht berührt.
Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren oder nach endgültigem Wirksamwerden eines Einstellungsbeschlusses gemäß § 153a StPO zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils bzw. Beschlusses an den Vorstand, wenn der Vorstand und / oder der Ehrenrat nicht innerhalb dieser Frist das Ausschlussverfahren einleiten. Wird das Mitglied freigesprochen oder das Verfahren auf andere Weise rechtskräftig erledigt, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft mit Bekanntgabe des rechtskräftigen Urteils bzw. des erledigenden Beschlusses an den Vorstand.

§ 6 Landesgruppen

- (1) Die Mitglieder des IDW bilden in jedem Land der Bundesrepublik je eine Landesgruppe. Mitglieder aus benachbarten Ländern können sich zu einer gemeinsamen Landesgruppe zusammenschließen.
- (2) Die Landesgruppen vertreten die Interessen der Mitglieder ihres Bereichs und dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und den Organen; sie wirken bei der Durchführung der Aufgaben des IDW unterstützend mit. Sie sind Wahlkörper für die nach § 9 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats; für die Wahlhandlung finden die Bestimmungen des § 8 Absätze 6 und 7 Anwendung. Eines dieser in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder wird zugleich zum Vorsitz der Landesgruppe gewählt, ein anderes zu seinem Stellvertreter.

§ 7 Organe

- (1) Organe des IDW sind
 - der Wirtschaftsprüfertag (Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse sowie Geschäfts- und Betriebsvorgänge Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.
- (3) Die Tätigkeit im Verwaltungsrat und Vorstand des IDW ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für Dienstreisen werden Vergütungen nach den vom Verwaltungsrat aufzustellenden Grundsätzen gewährt.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und der von diesen gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Verwaltungsrat und die von diesem gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl oder einer Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während seiner Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat für die Zeit bis zum nächsten Wirtschaftsprüfertag, an dem Wahlen zum Verwaltungsrat stattfinden, einen Wirtschaftsprüfer zu seinem vorläufigen Mitglied berufen. Eine derartige Berufung entfällt für den Fall, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats ausscheidet, weil es in den Vorstand berufen wird.

- (5) Jedes Amt erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im IDW. Amtsniederlegung ist zulässig. Ferner sollen angestellte Wirtschaftsprüfer, die in den Ruhestand getreten sind, und Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, die keine aktive Berufstätigkeit mehr ausüben, aus der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des IDW ausscheiden. Diese Wirtschaftsprüfer sollen ihr Amt binnen sechs Monaten nach Eintritt des das Ausscheiden herbeiführenden Umstands niederlegen. Ein Mitglied, das das 65. Lebensjahr vollendet hat, soll sein Amt innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen.
- (6) Über jede Sitzung eines Organs des IDW ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Wirtschaftsprüfertag

- (1) Der Wirtschaftsprüfertag besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des IDW. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Mitgliedsrecht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist durch einen dieser Gesellschaft angehörenden Wirtschaftsprüfer auszuüben, der ordentliches Mitglied des IDW ist. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder des IDW sind zu den Versammlungen des Wirtschaftsprüfertags einzuladen und nehmen an diesen beratend teil.
- (2) Der Wirtschaftsprüfertag ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
 - c) die Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Verwaltungsrat über die Entwicklung des Berufsstands und des IDW sowie über andere wichtige Fragen
 - d) die Entlastung des Verwaltungsrats
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des IDW.
 Zu Satzungsänderungen redaktioneller Art ist der Verwaltungsrat berechtigt.
- (3) Der Wirtschaftsprüfertag tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor dem Tage der Versammlung des Wirtschaftsprüfertags unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Außerordentliche Wirtschaftsprüfertage werden einberufen, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsrat oder 100 ordentliche Mitglieder es für erforderlich halten.

- (5) Der Wirtschaftsprüfertag wird vom Vorsitz der Vorstands geleitet.
- (6) Der Wirtschaftsprüfertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als sechs Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Für die Beschlüsse wie auch für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen maßgebend.
- (8) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung herbeiführen sollen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der auf dem Wirtschaftsprüfertag vertretenen Stimmen erforderlich; zur Herbeiführung eines Beschlusses über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Instituts müssen jedoch mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sein. Genügt die Zahl der vertretenen Mitglieder nicht, diese Voraussetzung zu erfüllen, so kann ein zweiter Wirtschaftsprüfertag mit drei Viertel der vertretenen Mitglieder den erforderlichen Beschluss herbeiführen.
- (9) Legt der Verwaltungsrat gegen einen satzungsändernden Beschluss des Wirtschaftsprüfertags Einspruch ein, so muss binnen drei Monaten ein zweiter Wirtschaftsprüfertag einberufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Die Landesgruppen wählen für je angefangene 100 in ihrem Bereich ansässige ordentliche Mitglieder ein Mitglied aus dem Bereich dieser Landesgruppe in den Verwaltungsrat. Sofern danach die Zahl von 50 Verwaltungsratsmitgliedern über- oder unterschritten würde, ermäßigt bzw. erhöht sich die Zahl 100 entsprechend.
- (2) Sieben weitere Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Wirtschaftsprüfertag ohne Rücksicht auf den Ort ihres beruflichen Wohnsitzes gewählt.
- (3) Für die Wahlhandlung wird vom Wirtschaftsprüfertag einer der anwesenden Wirtschaftsprüfer zum Wahlleiter gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Auf Verlangen von wenigstens zwanzig anwesenden Wirtschaftsprüfern findet eine geheime Wahl statt.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Wahlhandlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorsitzers des Hauptfachausschusses
 - c) die Festsetzung des Wirtschaftsplans
 - d) den Erlass der Beitragsordnung
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Ernennung von Mitgliedern des Beirats der Hilfskasse sowie für die Änderung der Satzung der Hilfskasse
 - i) die Errichtung, Verlegung und Aufgabe von Landesgeschäftsstellen.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden vom Vorsitz der Verwaltungsrats festgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Verlangen wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich, dass weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so hat dies unter Mitteilung an alle übrigen Mitglieder unverzüglich zu geschehen.
- (7) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn wenigstens fünf Mitglieder des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (8) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich mit seiner Vertretung zu beauftragen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des IDW obliegt dem aus ehrenamtlichen und geschäftsführenden Mitgliedern bestehenden Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus sechs ehrenamtlichen und drei geschäftsführenden Mitgliedern zusammen; Abs. 5 Sätze 4 bis 7 bleiben unberührt. Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er soll in Fällen besonderer Bedeutung den Verwaltungsrat anhören. Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender Vorstand) führen die Geschäfte des IDW, soweit der Vorstand für besondere Geschäfte nichts anderes beschließt. Der Vorstand erlässt zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sowie zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen den ehrenamtlichen und den geschäftsführenden Mitgliedern des Vorstands eine Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung der Berufspolitik.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl aus seiner Mitte. Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied aus, kann der Verwaltungsrat für den verbleibenden Teil der Amtszeit ein neues ehrenamtliches Vorstandsmitglied wählen.
- (4) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitz des Vorstands und dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Absatz 9 ist anzuwenden.
- (5) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; eine Wiederberufung ist zulässig. Sie ernennen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands. Dieser leitet den geschäftsführenden Vorstand. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können abweichend von Abs. 1 vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder berufen. Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden. Die Erhöhung der Anzahl auf vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach Satz 4 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat bis zu zwei weitere ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 wählen.
- (6) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich Wirtschaftsprüfer sein.

- (7) Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gegenüber wird das IDW gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitz des Vorstands oder dessen Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch für den Abschluss und die Beendigung, insbesondere die Kündigung, der mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern schriftlich abzuschließenden Dienstverträge. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses endet zugleich die Organstellung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand soll mindestens viermal in jedem Jahr zusammentreten. Darüber hinaus werden weitere Sitzungen des Vorstands einberufen, wenn der Vorsitz oder der Sprecher des Vorstands dies für erforderlich hält oder wenigstens drei ehrenamtliche Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Sprecher des Vorstands lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Vorstands unter Festlegung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über wesentliche Maßnahmen der Geschäftsführung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Vorstands den Ausschlag. Abwesende Vorstandsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Vorstands teilnehmen, dass sie durch ein anderes Vorstandsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (10) Das IDW wird nach außen durch jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam organschaftlich vertreten.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen Wirtschaftsprüfer sein; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) In Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 2 wird der Ehrenrat durch Anrufung des Vorstands oder auf eigene Initiative tätig. In den Fällen des § 4 Abs. 12 Satz 2 wird der Ehrenrat vom Vorstand angerufen. Er kann vom Vorstand auch in sonstigen Fällen von Satzungsverstößen durch Mitglieder angerufen werden. Der Ehrenrat tritt ferner in Tätigkeit, wenn Mitglieder des IDW ihn zur Beilegung persönlicher Differenzen in Anspruch nehmen.

- (3) Der Ehrenrat kann gegenüber einem Mitglied eine Missbilligung aussprechen und in schweren Fällen dem Vorstand den Ausschluss des Beschuldigten aus dem Verein vorschlagen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Es ist ein ständiger Hauptfachausschuss zu bilden, zu dessen Aufgaben die Beratung fachlicher Probleme gehört und dem die Erstattung von Stellungnahmen und Fachgutachten des IDW vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben festlegen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Bei der Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse soll der Vorstand den Wünschen des Hauptfachausschusses nach Möglichkeit Rechnung tragen. Zu den Mitgliedern des Fachausschusses können auch Hochschullehrer und andere Sachverständige berufen werden, die nicht Mitglieder des IDW sind.
- (4) Der Vorsitz der Hauptfachausschusses wird vom Verwaltungsrat gewählt. Bei dieser Wahl ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Hauptfachausschusses gebunden, wenn dieser mindestens zwei Wirtschaftsprüfer zur Wahl stellt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf längstens vier Jahre gewählt.
- (6) Hinsichtlich Verschwiegenheit und Ehrenamtlichkeit gelten die Vorschriften des § 7 Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (7) Die Ausschüsse sind zur Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Großer Fachrat

Zwecks gemeinsamer Erörterung grundsätzlicher Fachfragen wird der Große Fachrat errichtet, dem auch Vertreter der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Behörden und des Berufs angehören können.

§ 14 Landesgeschäftsstellen

Das IDW unterhält am Ort seines Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle. Diese unterhält – unbeschadet von § 9 Abs. 5 Buchst. i) – Landesgeschäftsstellen in

Berlin
für Berlin / Brandenburg

Frankfurt
für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland

Hamburg
für Bremen, Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leipzig
für Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen

München
für Bayern

Stuttgart
für Baden-Württemberg

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Das Wirtschaftsjahr des IDW ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Wirtschaftsplan veranschlagte Posten sind gegenseitig deckungsfähig. Sind Fehlbeträge zu erwarten, so hat der Vorstand die Festsetzung eines Nachtragsplans zu veranlassen.
- (3) Die Jahresbilanz ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Jahreserfolgsrechnung ist nach dem Wirtschaftsplan zu gliedern. Der Jahresabschluss ist im Geschäftsbericht zu erläutern.
- (4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans und der Jahresabschluss sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 16 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das IDW eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der am 28. November 2001 beschlossenen Fassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. *)

Unter dem Namen „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“ ist das Institut beim Amtsgericht in Düsseldorf – Vereinsregister –, Geschäftsnummer 89 VR 3850, eingetragen.

*) Beschlüsse zur Satzung wurden letztmalig auf dem 27. Wirtschaftsprüfertag am 19. September 2005 in Neuss gefasst. Vorstehende Satzung gibt die letzte, nunmehr gültige Fassung wieder (Stand September 2005).